

Hinweise zur Nutzung der Folien

Diese Folien wurden erstellt auf Basis des Grundlagentextes „*Intervention*“ (Autorinnen: Veronika Winter und Prof. Dr. Mechthild Wolff) sowie des Rechtstextes „*Rechtliche Interventionsmöglichkeiten und -pflichten*“ (Autorin: Prof. Dr. Julia Zinsmeister) von Lerneinheit 4.2 „Intervention“ des Online-Kurses „Schutzkonzepte in Organisationen – Schutzprozesse partizipativ und achtsam gestalten“.

Der Foliensatz enthält nicht alle Inhalte der Texte. Bitte arbeiten Sie deshalb den Text durch, bevor Sie Ihr Wissen mit Hilfe dieser Folien weitergeben.

Für die korrekte Weitervermittlung der Inhalte dieses Foliensatzes übernimmt das Universitätsklinikum Ulm keine Gewähr.

Verbundprojekt ECQAT

Schutzkonzepte in Organisationen



4.2 Intervention



ulm university universität
uulm

soon systems



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Gliederung

- Intervention als Teil von Schutzkonzepten
- Mindeststandards für einen Interventionsplan
- Konzeption eines Interventionsplans
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Strafanzeige
- Unterstützungsmöglichkeiten betroffener Kinder und Jugendlicher im Strafverfahren
- Befragungen
- Rechtliche Vorgaben und Vorschriften
- Dokumentation
- Quellenverzeichnis

Intervention als Teil von Schutzkonzepten

Intervention als Teil von Schutzkonzepten

- Maßnahmen zur Intervention, d.h., was im Falle eines Verdachts oder einer Vermutung auf Gewalthandlungen konkret zu tun ist, sind als unabhängiger Aufgabenbereich in Schutzprozessen zu konzipieren und betrachten.
- Ein Interventionsplan sollte konzipiert werden, bevor es zu einem Fall von sexuellem Missbrauch in der eigenen Organisation kommt, da dies eine schwerwiegende Krise und eine Ausnahmesituation für die gesamte Organisation darstellt.
- Ein Interventionsplan soll die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrechterhalten und die nötige Orientierung geben.

Intervention als Teil von Schutzkonzepten

- Ein Interventionsplan erhält präventiven Charakter, wenn alle darüber informiert sind → Gefühl von Sicherheit, auf potentielle Täter*innen wirkt er bestenfalls abschreckend.
- Erfahrungen in einem tatsächlichen Interventionsprozess müssen immer direkt in eine Aufarbeitung der Geschehnisse münden → Analyse, wie es zu den Vorfällen kommen konnte und wie diesen Gründen und Auslösern zukunftsorientiert-präventiv begegnet werden kann.

Intervention als Teil von Schutzkonzepten

- Garantenstellung: Träger von Einrichtungen und Diensten für Kinder und Jugendliche haben dafür zu sorgen, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung/Maßnahme gewahrt werden und ihrem Wohl entsprechend gehandelt wird.
- Die Leitungsverantwortlichen haben Hinweisen auf sexuelle Grenzverletzungen und andere Kindeswohlgefährdungen innerhalb ihrer Organisation in jedem Fall nachzugehen, die Gefährdung einzuschätzen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz des mutmaßlich betroffenen oder anderer gefährdeter Minderjähriger erforderlich sind.

Orientierungspunkte für die Planung der Interventionen

- Rasche Klärung des Verdachts
- Rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts
- Nachhaltiger Schutz des/der Betroffenen
- Angemessene Hilfsangebote für alle Beteiligten

Generelle Standards in der Planung und Durchführung von Interventionen

- Ruhe bewahren
- Alternativhypothesen prüfen
- Sorgfältige Dokumentation
- Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen
- Die Wünsche des Kindes/Jugendlichen beachten
- Verantwortung für das Kind/den/die Jugendliche übernehmen

Verfahrensstandards in der Planung und Durchführung von Interventionen

- Spezialwissen in Anspruch nehmen
- Befragungen der Kinder/Jugendlichen durch Fachkräfte mit Spezialwissen
- Jeder Partei eine/n Ansprechpartner*in

Intervention als Teil von Schutzkonzepten

- ✓ Interventionsplanung sollte multiprofessionell ausgerichtet sein, einrichtungsinterne und –externe Akteur*innen mit ihrem jeweiligen spezifischen Wissen und Können einbeziehen, flexibel sein und partizipativ erarbeitet werden.

Mindeststandards für einen Interventionsplan

Mindeststandards für einen Interventionsplan

- Klärung und Benennung der Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Stufen des Interventionsplans (Träger, Leitungskräfte, hauptamtliche MitarbeiterInnen, Ehrenamtliche, Eltern, Strafverfolgungsbehörden).
- Verankerung von passenden Beteiligungsformen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, junge Erwachsene, Eltern, etc.) und die Wahrung von Selbstbestimmungsrechten Betroffener im Interventionsplan.

Mindeststandards für einen Interventionsplan

- Festsetzung, mit welchen Aufgaben, auf welche Weise und auf welchen Stufen eine unabhängige Fachberatung hinzugezogen werden muss.
- Beschreibung von Sofortmaßnahmen und wann diese notwendig sind.
- Allgemein verständliche Beschreibung der datenschutzrechtlichen und vertraglichen Anforderungen an die Verschwiegenheit.
- Auskunft über vereinbarte Meldepflichten. Z.B. ggü. dem zuständigen Jugendamt oder einer Aufsichtsbehörde.

Mindeststandards für einen Interventionsplan

- Einbeziehung von Polizei und Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ und unter Beachtung der vorrangigen Schutzinteressen der (potentiell) betroffenen Kinder und Jugendlichen.
- Entwicklung eines Verfahrens zur differenzierten Dokumentation.

Konzeption eines Interventionsplans

Konzeption eines Interventionsplans

- ✓ Der Schutz der/des Betroffenen steht an erster Stelle im Falle eines Verdachts oder einer Vermutung auf (sexuellen) Missbrauch.
- › Sofortige Hilfe
- › Im Gespräch Fokus auf Schutz, Trost und Stärkung
- › Transparenz über weitere Schritte (z.B. Meldung an die Leitungsebene)

Konzeption eines Interventionsplans

- Bei einer Vermutung oder einem Verdacht sind mehrere Personengruppen direkt oder indirekt betroffen und müssen daher bei Interventionsmaßnahmen berücksichtigt werden.
 - › Betroffene Kinder und Jugendliche
 - › Eltern von Betroffenen
 - › Beschuldigte MitarbeiterIn
 - › Leitung
 - › KollegInnen bzw. andere MitarbeiterInnen
 - › Andere Kinder und Jugendliche
 - › Eltern anderer Kinder und Jugendlichen
 - › Öffentlichkeit

Konzeption eines Interventionsplans

- Drei Konstellationen, mit denen Organisationen konfrontiert werden können:
 - › (Sexuelle) Gewalt, die durch haupt- oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen begangen wird.
 - › (Sexuelle) Gewalt, die Kinder und Jugendliche in der Organisation berichten, die jedoch außerhalb stattgefunden hat oder stattfindet.
 - › (Sexuelle) Gewalt, die unter den Kindern und Jugendlichen stattfindet.

Partizipation bei der Erstellung

- Eine zentrale Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Interventionsplans ist, dass alle MitarbeiterInnen mit den dort festgelegten Verfahren, Wegen und Aufgaben sowie den jeweiligen AnsprechpartnerInnen vertraut sind.
- › Partizipation!

Rolle der Leitungskraft

- Die Leitungsebene ist dafür verantwortlich, Schaden von den Beteiligten und der Organisation abzuwenden.
- Dabei stehen Wohl, Schutz sowie Rechte von Kindern und Jugendlichen im Fokus.
- Auch die Fürsorgepflicht gegenüber den MitarbeiterInnen sollte Beachtung finden.
- › Ein Interventionsplan bietet einen Rahmen für das Vorgehen.

Meldung an die Leitungsebene

- Genaue Beschreibung
- Inkenntnissetzung über alle weiteren Schritte
- Verpflichtend für alle MitarbeiterInnen
- Direkte Meldung oder über entsprechend eingerichtete Ansprechpersonen (z.B. Vertrauenspersonen, Präventionsbeauftragte)
- Ist die verdächtige Person die Leitungskraft, sollte dringend an die nächst höhere Führungskraft berichtet werden.

Umgang mit Verdachtsfällen

Bewertung des Verdachts

- Wenn die Grenzverletzung als absichtlicher Übergriff einzustufen ist, weitere Bewertung:
 - › Vage bleibender Verdacht
 - › Hinreichend konkreter Verdacht
 - › Ausgeräumter Verdacht
- Bewertung auf Grundlage fachlicher Einschätzung, individueller Eindrücke, Verwendung der Dokumentationen („Verdachtsprotokoll“; „Verdachtstagebuch“), Checklisten etc.

Vage bleibender Verdacht

- Keine eindeutige Bestätigung oder Widerlegung möglich
- Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, die nicht objektiv aufgeklärt werden kann
- Keine Aufklärung der Verdachtsmomente möglich
- Entstehung aufgrund von Gerüchten, Andeutungen oder durch Schlussfolgerungen, die aus als komisch empfundenen Verhaltensweisen gezogen werden
- ...

Hinreichend konkreter Verdacht

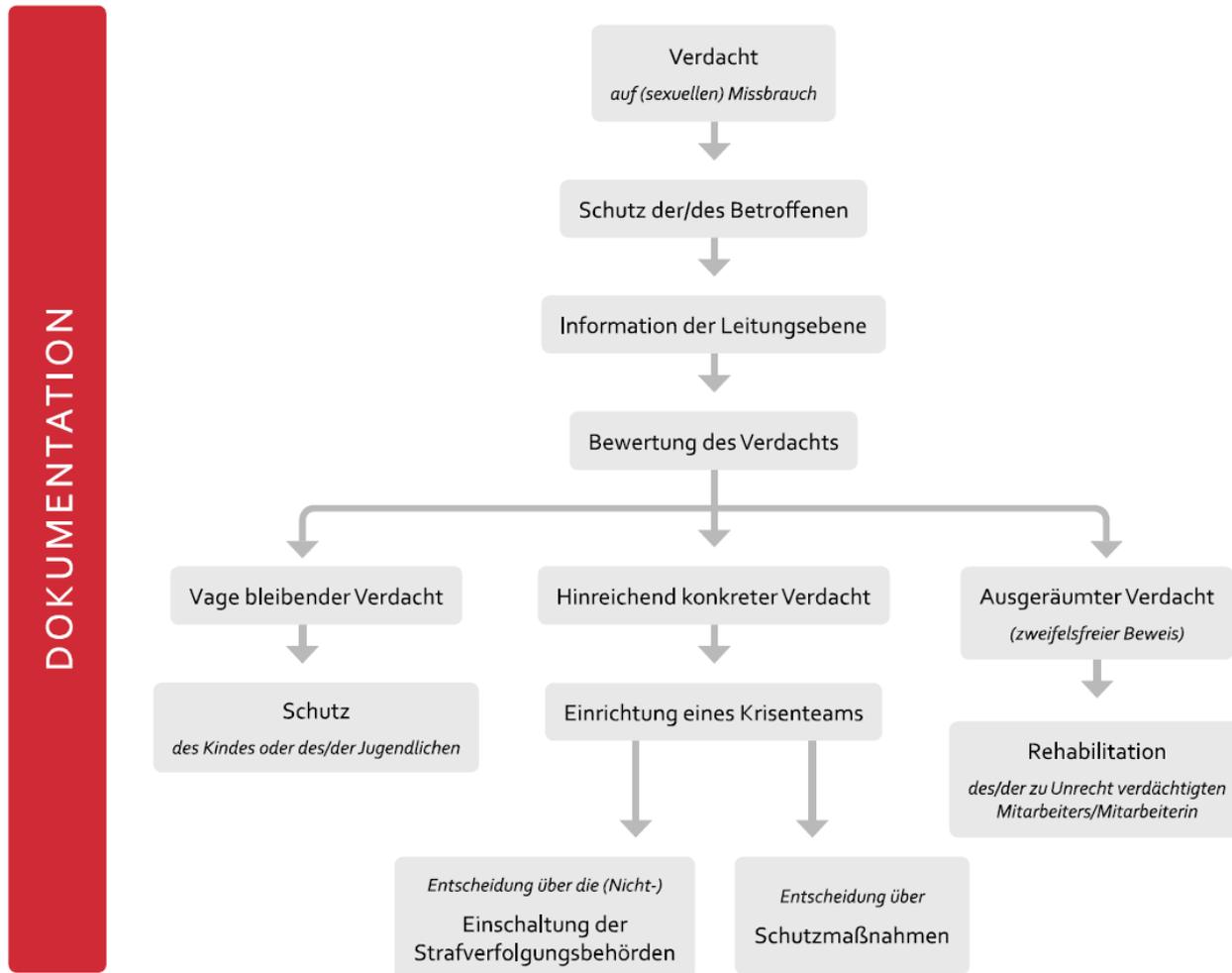
- Relevanter Verdacht aus pädagogischer Sicht (unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung)
 - Konkrete Beobachtungen von sexuellen Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt (unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung)
 - Mehrere Kinder und Jugendliche berichten davon
 - ...
- › Bildung eines Krisenteams: Aufgaben je nach Expertise und Erfahrung verteilen und Fachleute zur Beratung hinzuziehen

Ausgeräumter Verdacht

- Nachweislich falsche Verdächtigungen
- Zweifelsfreier Beweis, dass sich kein Übergriff ereignet hat
- Relevant im Sinne des MitarbeiterInnenschutzes: zweifelsfreier Beweis, dass die Tat nicht von der verdächtigten Person begangen worden ist
- ...

Beachte: Die Einstellung eines Strafverfahrens oder ein Freispruch gelten nicht per se als Unschuldsbeweis, da der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ gilt!

Allgemeines Ablaufschema



Dieses allgemeine Schema ist einrichtungsspezifisch, inhaltlich sowie strukturell auszudifferenzieren!

Vorgehen bei Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch

- › Schutz des Kindes oder des Jugendlichen
- › Dokumentation: objektive Verhaltensbeobachtungen mit konkreten Beobachtungsinhalten (Ort, Zeit, Personen, Vorkommnisse), Informationen, Aussagen und Beobachtungen anderer; persönliche Daten des Kindes und des/der MitarbeiterIn
- › Information der Leitung (ist die verdächtige Person eine Leitungsperson, muss die nächste Führungskraft informiert werden)

Vorgehen bei Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch

Für die Leitung: erste Schritte

- ✓ Die Punkte müssen dem Einzelfall bzw. der Stärke des Verdachts angepasst und gewissenhaft abgewogen werden. Eine vorgegebene Reihenfolge gibt es nicht.
- › Informationsbewertung durch unmittelbar Vorgesetzte
- › Festlegen der ersten Schritte: z.B. Vier-Augen-Prinzip, Abwägungsgespräche, Information des/der nächsten Vorgesetzten)

Vorgehen bei Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch

Für die Leitung: erste Schritte

- › Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- › Schutz des Kindes: z.B. durch Kontakteinschränkung zum/zur Verdächtigen (wie Änderung des Dienstplans, Begleitung durch zweite Fachkraft, ...)
- › Dokumentation aller Fakten: Prozessbeschreibung, Maßnahmen zum Schutz des Kindes, objektive Verhaltensbeobachtungen mit konkreten Beobachtungsinhalten (Ort, Zeit, Personen, Vorkommnisse), Informationen, Aussagen und Beobachtungen anderer; persönliche Daten des Kindes und des/der MitarbeiterIn)

Vorgehen bei Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch

Für die Leitung: erste Schritte

- › Beachtung des Datenschutzes und Gewährleistung von Vertraulichkeit
- › Kontaktaufnahme zum/zur verdächtigen MitarbeiterIn soweit dadurch Ermittlungen und Aufklärung nicht gefährdet werden
- › Information der Direktion
- › Information der betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Eltern je nach Einzelfall

Vorgehen bei Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch

Für die Leitung (in Zusammenarbeit mit den entsprechenden MitarbeiterInnen):

- › Bewertung des Verdachts (Dokumentation über Einschätzungsprozess!)
 - › Vage bleibender Verdacht, weil...
 - › Hinreichend konkreter Verdacht, weil...
 - › Ausgeräumter Verdacht, weil...

Vorgehen bei vage bleibendem Verdacht

Für die Leitung:

- › Schutz des Kindes: z.B. durch enge Aufsichtsführung, engen Kontakt zu den Betroffenen
- › Keine Unterstellung, dass die Kinder oder Jugendlichen nicht die Wahrheit gesagt haben
- › Information des/der Verdächtigen über rechtliche Konsequenzen bei Bestätigung des Verdachts
- › Keine übermäßige Belastung der/des Verdächtigen

Vorgehen bei vage bleibendem Verdacht

Für die Leitung:

- › Ggf. fachlich-pädagogische Grenzen nochmals klar benennen und deren Einhaltung einfordern
- › Ggf. Hinweis auf Selbstverpflichtungserklärung
- › Ggf. Verdachtskündigung oder Aufhebungsvertrag
- › ...

Vorgehen bei vage bleibendem Verdacht

Für MitarbeiterInnen:

- › Schutz des Kindes: z.B. durch engen Kontakt zu den Betroffenen
- › Keine übermäßige Belastung der/des Verdächtigen
- › Keine Unterstellung, dass die Kinder oder Jugendlichen nicht die Wahrheit gesagt haben
- › ...

Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht

Für die Leitung:

- › Einrichtung eines Krisenteams: Beachten von betroffenen-, einrichtungs- und täterbezogenen Faktoren

Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht

Für das Krisenteam:

Betroffenenbezogen:

- › Sofortige Hilfe
 - Da sein: das Kind oder den/die Jugendliche/n nicht alleine lassen
 - Gesprächsbereitschaft signalisieren, aber nicht mit Fragen bedrängen
 - Betroffenes Kind oder betroffene/n Jugendliche/n und TäterIn trennen

Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht

Für das Krisenteam:

Betroffenenbezogen:

- › Unter der Maßgabe den wirksamen Schutz des Kindes oder des/der Jugendliche/n nicht zu gefährden Eltern oder Vormund informieren
- › Jugendamt und ggf. sozialen Dienst informieren
- › Auf den Informationsbedarf betroffener Kinder oder Jugendlicher achten
- › Datenschutz wahren
- › ...

Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht

Für das Krisenteam:

Einrichtungsbezogen:

- › Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte des Krisenmanagements
- › Schriftliche Information der entsprechenden Stellen unter Beachtung des Datenschutzes: Fachberatung, Sozialer Dienst, Jugendamt, ...
- › Fachliche Begleitung der/des betroffenen Einheit/Abteilung/Teams dem Einzelfall angepasst

Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht

Für das Krisenteam:

Einrichtungsbezogen:

- › Klärung der Verantwortlichkeiten
- › Kontakt zu Medien
- › Sicherstellen des Datenschutzes
- › Prüfen des Anspruchs des betroffenen Kindes oder Jugendlichen auf Schadensausgleich
- › Ggf. Öffentlichkeitsarbeit
- › ...

Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht

Für das Krisenteam:

*Täterbezogen bei Verdacht gegen Mitarbeiter*in:*

- › Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte
- › Hinweisen des/der Verdächtigen auf ihr/sein Recht auf anwaltlichen Beistand
- › Dem/der Verdächtigen Gelegenheit geben Stellung zu beziehen
- › Prüfung einer Anzeige
- › Gewährleistung des Datenschutzes
- › ...

Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht

Für das Krisenteam:

Täterbezogen bei Verdacht gegen Kind/JugendlicheN:

- › Prüfen, ob erzieherische oder therapeutische Maßnahmen angemessen und ausreichend sind, um weitere Übergriffe zu verhindern
- › Wechsel der Maßnahme oder Einrichtung
- › Erforderliche pädagogische, therapeutische und rechtliche Unterstützung von TäterIn und Opfer
- › ...

Vorgehen bei ausgeräumtem Verdacht

Für die Leitung:

- › Vernichtung der entsprechenden Dokumente
- › Information aller beteiligten Stellen
- › Abstimmung der einzelnen Schritte mit dem/der betreffenden MitarbeiterIn
- › Nutzen von unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel des konstruktiven Zusammenarbeitens
- › Wiederherstellung von Vertrauen zwischen allen Beteiligten (Kinder und Jugendliche, Eltern, Kollegium, ...)

Vorgehen bei ausgeräumtem Verdacht

Für die Leitung:

- › Ggf. Anbieten eines Stellenwechsels
- › Ggf. Prüfung der Erstattung von Kosten für die Rechtsverfolgung
- › Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Wiedereinstellung
- › Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Schadenersatz, Schmerzensgeld und Geldentschädigungen
- › ...

Umgang mit ungeklärten Fällen

- Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs mündet meist in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, in denen die „objektive Wahrheit“ nicht mehr ermittelt werden kann.
- Der Ausgang einer jugendhilferechtlichen Intervention, einer Verdachtskündigung oder eines Strafverfahrens wird dadurch bestimmt, welcher Grad an Gewissheit in dem jeweiligen Verfahren juristisch verlangt wird und wer dabei die Beweislast für die Begehung der Tat trägt (z.B. Strafverfahren: Nachweis der Schuld ohne geringsten Zweifel; Verdachtskündigung: dringender Tatverdacht).

Umgang mit ungeklärten Fällen

- ✓ Der Schutzauftrag der Einrichtungen und des Jugendamtes gegenüber einem minderjährigen Kind endet erst, wenn die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung ihres oder seines Wohls ausgeräumt werden können!

Umgang mit ungeklärten Fällen

- Wenn Grad der Gewissheit über den Missbrauch weder ausreicht, um rechtlich gegen die tatverdächtigen Personen vorzugehen, noch, um die gefährdeten Kinder und Jugendlichen als ausreichend sicher einzustufen, sind Leitungsverantwortliche in einer Dilemma-Situation
 - › Minderjährige sind auf anderem als auf rechtlichem Wege zu schützen (z.B. durch eine enge Aufsichtsführung und den engen Kontakt mit den gefährdeten Kindern und Jugendlichen).

Umgang mit ungeklärten Fällen

- ✓ Keine moralische Verurteilung der Tatverdächtigen
UND keine Rehabilitation der Tatverdächtigen
- ✓ Keine unnötigen Belastungen für Beschuldigte UND
keine Unterstellung an Kinder und Jugendliche, dass
sie die Unwahrheit gesagt haben.

Rechtliches Handlungsrepertoire der Träger bei Gefahren für Kinder und Jugendliche

- › Strafanzeige oder Strafantrag
 - › Jugendhilferechtliche Schutzmaßnahmen
 - › Je nach Einzelfall vertragliche, insbesondere arbeitsvertragliche, heim-, schul- oder familienrechtliche Interventionen
- ✓ Die Intervention hat sich vorrangig am Wohl des mutmaßlich verletzten Kindes/Jugendlichen und dem Wohl anderer potentiell gefährdeter minderjähriger Schutzbefohlener zu orientieren.

Umgang der Einrichtungsleitung mit tatverdächtigen MitarbeiterInnen

- Mögliche vorläufige Schutzmaßnahmen: vorübergehende Freistellung, Umsetzung oder Versetzung
- Beschuldigten sind auf ihr Recht auf einen anwaltlichen Beistand hinzuweisen und es muss ihnen Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu beziehen.
- ✓ Alle Anhaltspunkte der Gefährdung sind sorgfältig zu prüfen!
- ✓ Vor der Konfrontation der Tatverdächtigen mit dem Tatvorwurf sollte der Schutz der Kinder sichergestellt sein!

Umgang der Einrichtungsleitung mit tatverdächtigen MitarbeiterInnen

- Bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten kann eine Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung oder eine außerordentliche, d.h. fristlose Kündigung, gerechtfertigt sein.
- Stellt sich nach einer Verdachtskündigung heraus, dass der Verdacht unbegründet war, kann die oder der betroffene MitarbeiterIn im Einzelfall einen Anspruch auf Wiedereinstellung haben.
- Der „Deal“ mit tatverdächtigen MitarbeiterInnen „gutes Zeugnis gegen Zustimmung zu einem Aufhebungsvertrag“ verschiebt das Risiko weiterer Übergriffe auf die nächste Einrichtung und verstößt gegen die Wahrheitspflicht bei der Zeugniserteilung.

Umgang der Einrichtungsleitung mit tatverdächtigen Kindern/ Jugendlichen

- Prüfung, ob erzieherische oder therapeutische Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, um mögliche weitere Übergriffe zu verhindern.

Wenn nicht:

- › Wechsel der Maßnahme oder Einrichtung
- › Der für die Unterbringung zuständige Leistungsträger (Jugendamt, Krankenkasse oder Sozialamt), muss den tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen die Fortsetzung der Maßnahme in einer anderen, geeigneten Einrichtung anbieten.

Umgang der Einrichtungsleitung mit tatverdächtigen Kindern/ Jugendlichen

- › Sollten die Personensorgeberechtigten einem Wechsel nicht zustimmen, kann der Einrichtungsträger das bestehende Betreuungs- oder Behandlungsverhältnis kündigen, wenn es ihm nicht zumutbar ist, andere Kinder und Jugendliche länger der Gefahr von Übergriffen auszusetzen.
- ✓ Ein Wechsel der Maßnahme und Einrichtung sollte pädagogisch gut begleitet werden.
- ✓ Sicherstellung der erforderlichen pädagogischen, therapeutischen und rechtlichen Unterstützung für mutmaßliche Opfer und mutmaßliche Täter.

Strafanzeige

Strafanzeige

- Es besteht grundsätzlich keine Rechtspflicht zur Strafanzeige von Sexualdelikten
- Für die Einleitung eines Strafverfahrens genügt es, die Strafverfolgungsbehörden formlos von dem Tatverdacht zu informieren = Strafanzeige
- Erhalten Polizei und Staatsanwaltschaft von Offizialdelikten (wie z.B. möglicher sexueller Missbrauch oder sexuelle Nötigung) Kenntnis, **müssen** sie die Tat von Amts wegen verfolgen.
- Eine einmal gestellte Anzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden und das Verfahren kann nicht mehr gestoppt werden. = Legalitätsprinzip

Strafanzeige

- Die Übermittlung personenbezogener Daten des betroffenen Kindes an die Polizei und Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich nur mit deren Einwilligung (bzw. ev. von ihren rechtlichen VertreterInnen) möglich!
- Eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ohne oder gegen den Willen der Betroffenen wäre nur dann gerechtfertigt, wenn dies zum Schutz der Kinder geeignet und erforderlich ist und kein milderer Mittel in Betracht kommt.
- Ansonsten machen Betroffene erneut die Erfahrung, fremdbestimmt zu werden und dass ihre Bedürfnisse nichts wert sind!

Strafanzeige

- › Betroffenen muss vorab Gelegenheit gegeben werden, ihre Wünsche, Erwartungen und Befürchtungen an ein Strafverfahren zu äußern. Diese sollten ernst genommen und bestenfalls ausgeräumt werden.
- › Betroffene sollten eine unabhängige Beratung und Begleitung durch eine/einen auf Nebenklagevertretung spezialisierte Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Anspruch nehmen und bei Bedarf eine psychosozialen Prozessbegleitung für sie eingerichtet werden.

- Zur Wahrung der Rechte tatverdächtiger MitarbeiterInnen sollte die Personal- und Mitarbeitervertretung in die Intervention einbezogen und die Betroffenen auf ihr Recht hingewiesen werden, sich anwaltlichen Beistand zu holen.
- Richtet sich der Tatverdacht gegen Minderjährige, sollten deren Personensorgeberechtigten mit dem Kind ebenfalls externe psychosoziale und rechtliche Beratung in Anspruch nehmen.

Strafanzeige – Pro

- Strafverfolgungsbehörden verfügen zur Aufklärung des Sachverhalts über bessere Techniken, Möglichkeiten und weitreichendere Eingriffsbefugnisse als das Jugendamt oder andere Stellen.
- Je frühzeitiger die Strafverfolgungsbehörden Beweise sichern können, umso eher wird sich der Sachverhalt aufklären und damit ein gesichertes Urteil über Schuld oder Unschuld fällen lassen.
- Die Strafjustiz kann im Falle der Verurteilung einer professionell in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätigen Person dieser auch ein (ev. zeitlich befristetes) Berufsverbot aussprechen.

- Opferschonend geführte Strafverfahren können für die Betroffenen eine entlastende und stärkende Wirkung entfalten, **wenn** sich die Kinder im Verfahren als selbstbestimmt und selbstwirksam erfahren können und ihnen respektvoll und wertschätzend begegnet wird.
- Auch Tatverdächtige können ein Interesse an der Einleitung eines Strafverfahrens haben, da es zu einer Klärung des Verdachts beitragen und ev. zu ihrem Freispruch führen kann.

Strafanzeige - Kontra

- Eine Anzeige des Missbrauchsverdachts entfaltet in der Regel keine unmittelbar schützende Wirkung, da eine Untersuchungshaft nur unter engen Voraussetzungen angeordnet werden kann. Viele Tatverdächtige bleiben während des mehrmonatigen Strafverfahrens auf freiem Fuß und könnten daher weiterhin den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen suchen.

Strafanzeige - Kontra

- Der im Strafprozess geltende Grundsatz „in dubio pro reo“ stellt hohe Anforderungen an den Nachweis der Schuld der/des Tatverdächtigen.
- Bei länger zurückliegenden Taten kann der Eintritt der Verfolgungsverjährung die Staatsanwaltschaft zwingen, das Verfahren einzustellen.
- › Einstellungen von Ermittlungsverfahren stellen in der Regel keinen Unschuldsbeweis dar!
- › Solange die Verdachtsmomente nicht ausgeräumt sind, bleibt der Schutzauftrag der Einrichtungen weiter bestehen!

Strafanzeige – Kontra

- Im Strafverfahren haben die betroffenen Kinder die Position der HauptbelastungszeugInnen. Ihre Aussage bildet den Dreh- und Angelpunkt der Beweisführung und damit auch eine zentrale Angriffsfläche für die Strafverteidigung. An die Aussage werden hohe Anforderungen gestellt und den Kindern damit im Verfahren kognitiv und emotional viel abverlangt.

Unterstützungsmöglichkeiten betroffener Kinder und Jugendlicher im Strafverfahren

Rolle von ZeugInnen im Strafprozess

- ZeugInnen erhalten keine Informationen über Ermittlungsstand und Verfahrensverlauf und können auf diesen keinen Einfluss nehmen.
- Handelt es sich um **verletzte** ZeugInnen, die über die ihnen selbst zugefügte Tat berichten müssen, stehen ihnen aber zusätzliche Informations- und Schutzmöglichkeiten offen:
 - › Nebenklagevertretung
 - › Psychosoziale Prozessbegleitung

Nebenklagevertretung

- Verletzte ZeugInnen haben das Recht, sich ab Beginn des Ermittlungsverfahrens einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Beistand zu bedienen bzw. sich durch diese vertreten zu lassen und selbst später während der gesamten Hauptverhandlung anwesend zu sein.
- Sie erhalten hierfür Prozesskostenhilfe.
- Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, können sich Kinder, die von einer Gewalt- oder Sexualstraftat betroffen sind, dieser als NebenklägerIn anschließen (§ 396 StPO) und sich im Gerichtsverfahren durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen (Nebenklagevertretung).

Nebenklagevertretung

- Eine Nebenklage ermöglicht es den verletzten ZeugInnen, sich (über ihre anwaltlichen NebenklagevertreterInnen) aktiv gestaltend in das Strafverfahren einzubringen:
 - Informationen über den Verfahrensverlauf
 - Akteneinsicht
 - Teilnahme an Vernehmungen
 - Befragung der Beschuldigten/Angeklagten
 - Stellung eigener Beweisanträge
 - Abschlussplädoyer
 - Rücksicht auf besondere Belastungen der Kinder bei der Terminierung der Hauptverhandlung

Psychosoziale Prozessbegleitung

- Für betroffene Kinder kann die Aussage bei der Kriminalpolizei, im Rahmen einer Aussagebegutachtung und vor Gericht sehr belastend sein.
- Angst und Unsicherheit der Kinder können die Qualität ihrer Aussage erheblich beeinträchtigen.
- ✓ Die Stabilisierung der ZeugInnen kann nicht nur Sekundärviktimisierungen entgegenwirken, sondern auch zur Verbesserung der Aussagequalität und damit zur Wahrheitsfindung im Strafverfahren beitragen.

Psychosoziale Prozessbegleitung

- Psychosozialen ProzessbegleiterInnen sind psychosoziale Fachkräfte mit besonderen Kenntnissen des Straf(verfahrens)rechts und Kompetenz und Erfahrung in der pädagogischen Begleitung von traumatisierten ZeugInnen.
- Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung.
- Die ProzessbegleiterInnen sprechen mit den verletzten ZeugInnen über das Verfahren und ihre Gesamtsituation, nicht aber über die Tat.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Prozessbegleitung umfasst

- Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf das Verfahren (z.B. durch vorherige Besichtigung des Gerichtssaales)
- Laufende Begleitung während des Prozesses
- Nachbereitung
- Arbeit mit Angehörigen

Befragungen

Befragungen

- Befragungen mutmaßlicher Opfer und tatverdächtiger Personen sind auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken (Belastung durch Befragungen, Gefahr der Erinnerungsverfälschung).
- Suggestivfragen sind unbedingt zu vermeiden.
- Sind die Strafverfolgungsbehörden bereits eingeschaltet oder ist ihre Einschaltung vorgesehen, sollte ihnen nach Möglichkeit die erste Befragung der Tatbeteiligten überlassen werden.

Befragungen

- Die Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten sollten vor jeder Befragung über die einzelnen kommenden Verfahrensschritte und ihr Recht auf eine Nebenklagevertretung und psychosoziale Prozessbegleitung informiert und an entsprechende qualifizierte Anbieter vermittelt werden.
- ✓ Je besser die Kinder und Jugendlichen das Verfahren und die Rolle der einzelnen Verfahrensbeteiligten verstehen, je respektvoller sie sich begleitet und behandelt fühlen, umso geringer ist das Risiko ihrer Sekundärviktimsierung.

Befragungen

- Auch die Tatverdächtigen haben das Recht, sich zu allen Befragungen von einer Anwältin oder einem Anwalt begleiten zu lassen.
- Diese werden ihnen regelmäßig aus prozesstaktischen Gründen dazu raten, keine Angaben zur Sache zu machen.
- › Schweigen von Tatverdächtigen ist kein Geständnis und darf nicht gegen sie verwendet werden!

Rechtliche Vorgaben und Vorschriften

§ 8a SGB VIII

- § 8a SGB VIII regelt das Vorgehen aller Fachkräfte, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig und daher gemäß § 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen berufen sind.
- Die Vorschrift wird ergänzt durch die Datenschutzregelungen der §§ 61 – 65 SGB VIII.
- Mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten treffen die Jugendämter Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages (§ 8a Abs.4 SGB VIII).

§ 4 KKG

- § 4 KKG richtet sich an Fachkräfte, die zum Kreis der Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB zählen.
- § 4 KKG konkretisiert ihren Schutzauftrag und regelt, unter welchen Voraussetzungen sie zum Schutz des Kindes Daten weitergeben dürfen, ohne sich wegen Geheimnisverrats nach § 203 StGB strafbar zu machen.

§ 8a SGB VIII und § 4 KKG

Grundsatz von § 8a SGB VIII und § 4 KKG:

- ✓ **„Schutz vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ der zu schützenden Beteiligten.**

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

- Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ohne oder gegen den Willen der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder ihrer rechtlichen VertreterInnen ist allenfalls dem Jugendamt erlaubt!
- Andere Fachkräfte haben sich im Verdachtsfall hingegen zuerst an das Jugendamt zu wenden.

Konsultation externer Fachkräfte

- Bei einem Verdacht schwerer Übergriffe innerhalb der Institution sollten externe Fachkräfte konsultiert werden, um Loyalitätskonflikte zu verhindern und eine möglichst neutrale Einschätzung sicherzustellen.
- › Datenschutz zu beachten!
- ✓ Persönliche Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen an die externe Fachkraft weitergegeben werden.
- ✓ Der zu erörternde Sachverhalt kann der externen Fachkraft auch anonymisiert oder pseudonymisiert geschildert werden.

Mitteilung an die Aufsichtsbehörden

- Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis des Landesjugendamts (überörtlicher Jugendhilfeträger) nach § 45 SGB VIII bedürfen, haben dieser Aufsichtsbehörde gemäß § 47 Nr.2 SGB VIII Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“
- Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung innerhalb anderer Einrichtungen bekannt, können die Einrichtungsleitungen ebenfalls verpflichtet sein, die Aufsichtsbehörde einzuschalten.

Mitteilung an die Aufsichtsbehörden

- Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, die Einrichtungsträger im professionellen Umgang mit den Verdachtsmomenten zu beraten und zu unterstützen.
- Ist ein Einrichtungsträger nicht bereit oder in der Lage, das Wohl der Kinder zu gewährleisten, wird die Aufsichtsbehörde eigene Schutzmaßnahmen ergreifen und dem Träger z.B. bis auf weiteres den Einsatz eines tatverdächtigen Mitarbeiters untersagen (vgl. z.B. § 48 SGB VIII).

Dokumentation

- Leitungsverantwortliche: Dokumentation der Interventionsschritte und der zu Grunde liegenden Erwägungen (Prozessdokumentation)
- Die mit der Intervention befassten Fachkräfte sollten eigene und von Dritten geschilderte konkrete Beobachtungen und Gehörtes ebenfalls genau und möglichst wortgetreu protokollieren.
- Interpretationen und Mutmaßungen der Fachkräfte sind gesondert festzuhalten.

- Möglichst alle Informationen festhalten (Beobachtungen, Aussagen, persönliche Daten des Kindes, Angaben zum/zur TäterIn etc.).
- Alle Notizen datieren, durchnummerieren und sprachlich möglichst genau festhalten.
- Datenschutz beachten!
- Vertraulichkeit gewährleisten.
- ✓ Die Dokumentation ist wichtig für die Bewertung des Verdachts und für spätere Ermittlungs- oder Arbeitsgerichtsverfahren!

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis Grundlagentext

- Bange, D. (2015). Planung der Intervention nach Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchsfalls. In: J.M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues, H. Liebhardt (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Heidelberg/Berlin: Springer.
- Bayerischer Jugendring K.d.ö.R. 2013. Handeln bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit.
- BMJ, BMFSFJ, BMBF. Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile [zuletzt abgerufen am 03.02.2020].

Quellenverzeichnis Grundlagentext

Enders, U. (2015). Sexueller Missbrauch in Institutionen - Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung. In: J.M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues, H. Liebhardt (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Heidelberg/Berlin: Springer.

Gossow-Look, G., Steinbach, B. (2013): Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten bei der Vermutung bzw. Feststellung von sexuellen Übergriffen. BJR.

Kliemann, A., J. M. Fegert. 2012. "Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen. Leitlinien und Mindeststandards wollen Leitungskräfte in die Verantwortung nehmen." Das Jugendamt:127–137.

Quellenverzeichnis Grundlagentext

Weick, K.E. & K.M. Sutcliffe (2010). Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.

Zinsmeister, J. 2015. Rechtliche Interventionsmöglichkeiten und –pflichten. Rechtstext des Online-Kurses „Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen“, Lerneinheit 4.2. „Intervention“.

Quellenverzeichnis Rechtstext

Bundesministerium des Inneren (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: BMI.

Bundesministerium für Justiz (2011): Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In: Das Jugendamt 3, S.140 – 145.

Busse, Dieter/Volbert, Renate /Steller, Max (1996): Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlussbericht. Bonn: Bundesministerium der Justiz.

Busse, Dieter & Volbert, Renate (1998): Was belastet Kinder in Strafverfahren? In: Kröber, Hans-Ludwig/ Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.): Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Heidelberg: Kriminalistik Verlag, S. 211-223.

Dawid, Evelyn/ Elz, Jutta/ Haller, Birgit (Hrsg.): Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Quellenverzeichnis Rechtstext

Fastie , Friesa (2008): Opferschutz im Strafverfahren. 2. Auflage, Opladen, Farmington Hills: Budrich.

Kliemann, Andrea/Fegert, Jörg M. (2015): Leitlinie der AG II des Runden Tisches zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In: Fegert, Jörg. M./Wolff, Mechthild (hrsg.): Kompendium Sexueller Missbrauch. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S.486 – 500.

Sautner, Lyane (2010): Opferinteressen und Strafrechtstheorien – Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten. Innsbruck, Wien, Bozen: Studienverlag.

Zinsmeister, Julia (2015): Arbeitsrechtliche Instrumente der Prävention und Intervention. In: Fegert, Jörg. M./Wolff, Mechthild (hrsg.): Kompendium Sexueller Missbrauch. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S.400 – 421.



ulm university universität
uulm

soon systems



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

